

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 26, Nr. 9, Frankfurt (Oder), 2. Dezember 2015

INHALTSVERZEICHNIS:**Amtlicher Teil**

1. **S a t z u n g** der Stadt Frankfurt (Oder) über die Reinigung und den Winterdienst öffentlicher Straßen, Wege und Plätze und die Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungssatzung) **S. 156**
2. Verordnung zur Freigabe von Sonn- und Feiertagen für das Öffnen von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Frankfurt (Oder) für das IV Quartal 2015 **S. 166**
3. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe von Sonn- und Feiertagen für das Öffnen von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Frankfurt (Oder) für das Jahr 2016 **S. 165**
4. Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportanlagen des Eigenbetriebes Sportzentrums der Stadt Frankfurt (Oder) **S. 167**
5. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus der 14. Sitzung am 05.11.2015 **S. 171**
6. Bekanntmachung über eine Fortführung des Liegenschaftskatasters in den Fluren 50, 51, und 58 **S. 172**
7. Aufruf zur Schulanmeldung 2016 **S. 173**
8. Jahresabschluss zum 31.12.2013 der Regionalen Planungsgemeinschaft **S. 173**

Ende des Amtlichen Teils**IMPRESSUM**

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)

Der Oberbürgermeister

15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1

Redaktion: Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten

Karola Kargert

Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt ist in den Objekten der Stadtverwaltung

- Stadthaus, Goepelstr. 38
- Amt für Öffentliche Ordnung, Marktplatz 1
- Rathaus, Marktplatz 1

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Goepelstraße 38
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten: 3,50 Euro pro Ausgabe

Gesamtherstellung und Vertrieb:

Druckhaus Frankfurt UG – Druckstudio

Lindenallee 30, 15230 Eisenhüttenstadt

AMTLICHER TEIL

Satzung

der Stadt Frankfurt (Oder) über die Reinigung und den Winterdienst öffentlicher Straßen, Wege und Plätze und die Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund §§ 3, 28 Abs.2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S.286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14,(Nr.32)) i.V. m. §§ 1,2,6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I, S.174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl.1/14, (Nr.32)) sowie § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.07.2014 (GVBl.I/14, (Nr. 27)) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 05.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Frankfurt (Oder) hat auf der Grundlage des § 49 a BbgStrG alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage zu reinigen, soweit nachfolgend der § 3 nichts anderes regelt. Art und Umfang der Reinigungspflicht werden durch die Satzung geregelt. Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Stadt Frankfurt (Oder) mit ihren Ortsteilen.
- (2) Die Reinigungspflicht beinhaltet die Reinigung der Fahrbahnen, Parkstreifen, Radwege, Haltebuchten, Treppen und Gehwege. Gehwege sind Bürgersteige und selbstständige Fußgängerwege sowie diejenigen Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, sowie gemeinsame Geh- und Radwege und jeweils die dazu gehörenden Randstreifen; Randstreifen sind Nebenflächen zwischen Fahrbahn bzw. Gehweg und der jeweiligen Grundstücksgrenze einschließlich etwaiger sich darauf befindlicher Baumscheiben. Ist eine durch Hochbordanlage oder durch Grünstreifen abgegrenzte Straßenfläche für die Benutzung als Radweg und Gehweg vorgesehen oder geboten, so fällt diese unter den Begriff des Gehweges.
- (3) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schnee räumen auf Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Eis- und Schneeglätte.
- (4) Die Stadt Frankfurt (Oder) kann die Straßenreinigung und den Winterdienst an Dritte übertragen.

§ 2

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die öffentliche Straßenreinigung, die auch den Winterdienst umfasst, ist eine öffentliche Einrichtung mit Anschluss- und Benutzungszwang.
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht für alle durch die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze erschlossenen Grundstücke.
- (3) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen, die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind, besteht der Anschluss- und Benutzungszwang für jede dieser Straßen.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung sowie die Schnee- und Glättebeseitigung der im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten Fahrbahnen, Gehwege und Plätze wird in dem darin festgelegten Um-

fang dem Eigentümer der durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen (Anliegerpflicht). Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Pflicht zur Reinigung nur bis zur Straßenmitte.

- (2) Das Straßenreinigungsverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (4) Bei neu errichteten und noch nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten Straßen werden die Rechte und Pflichten dieser Satzung zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe der jeweiligen Straßen wirksam.

§ 4

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die öffentlichen Fahrbahnen, Gehwege und Plätze sowie die in dieser Satzung genannten anderen Einrichtungen, wenn in dem als Anlage beigefügten Straßenreinigungsverzeichnis nicht anders geregelt, sind vierzehntäglich (gerade Woche) vor Sonn- und Feiertagen bis spätestens 12.00 Uhr zu reinigen. Gehwege sind in ihrer gesamten Breite, unabhängig von darauf befindlichen Bepflanzungen, zu reinigen. Belästigende Staubbewicklung ist zu vermeiden, die Ablagerung von Kehricht und sonstigem Unrat in Straßenrinnen, Straßenabläufen und Gräben ist verboten. Grobe Verunreinigungen sind unverzüglich vom Verursacher, und wenn dieser nicht bekannt ist, vom Eigentümer des anliegenden Grundstückes zu beseitigen.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Abfällen wie Kehricht, Blüten-, Frucht-, Laubfall, Unkraut, Wildwuchs und Hundekot sowie sonstigen Unrates einschließlich der Reinigung der Ablaufrinnen sowie das Entfernen des Wildkrautes aus den Baumscheiben, um Lichtmasten und Verkehrszeichenträger. In die Gehwege oder Fahrbahnen hineinragender Wildwuchs ist zu entfernen.
Nach Beendigung der Reinigung ist das oben genannte Reinigungsgut unverzüglich nach Maßgabe der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) (Abfallentsorgungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung zu entfernen.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, durch ihn verursachte Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 3 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.
- (4) Bei Eis- und Schneeglätte sind die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Gehwegen und Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.
Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 Meter und bei geringeren Gehbahnbreiten in voller Breite von Schnee freizuhalten. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; das gilt nicht
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine abstumpfende Wirkung zu erzielen ist,
 - b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken.
 Baumscheiben oder begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es

unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchgesetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.

In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee oder entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.

Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Eis und Schnee von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn verbracht werden.

(5) Soweit der Winterdienst von der Stadt durchgeführt wird, bestimmt diese nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Verkehrssicherungspflicht, Umfang, Art und Reihenfolge der Schnee-, Räum- und Streumaßnahmen.

(6) Bei Haltestellenbereichen auf Gehwegen sind die Gehwege von Schnee so zu räumen und bei Eis – und Schneeglätte so abzustumpfen, dass ein ungehindertes Ein- und Aussteigen gewährleistet ist.

Hydranten, Zugänge zu Fernsprechkablen und Notrufsäulen sind von Eis und Schnee frei zu machen.

Die Räum- und Streupflicht für Haltestelleninseln und Haltestellenbereiche außerhalb der durchgehenden Gehbahn obliegt der Verkehrsgesellschaft.

**§ 5
Begriff des Grundstückes**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche und verkehrliche Nutzung rechtlich und tatsächlich durch die Straße oder einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist. Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der zu reinigenden Straße durch eine im Eigentum der Stadt Frankfurt (Oder) oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann.

(3) Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an einer öffentlichen Straße liegen, jedoch von einer öffentlichen Straße eine Zugangsmöglichkeit haben.

**§ 6
Benutzungsgebühren**

Die Stadt erhebt für die durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Kommune.

**§ 7
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind
- die Länge der Grundstücksseite entlang der zu reinigenden Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge),
 - die Straßenart nach ihrer Verkehrsbedeutung
 - die Anzahl der Reinigungen der erschließenden Straßen.
 - Als Maßstab für die Bemessung der Benutzungsgebühren der Hinterliegergrundstücke gilt die Länge der Grundstücksseite,

die derjenigen Straße zugewandt ist, die das Grundstück erschließt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Können bei einer kreisförmigen oder gebogenen Straßenführung mehrere Tangenten als gedachte Verlängerung gezogen werden, so ist die längste Frontlänge zugrunde zu legen.

(2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks möglich ist.

(3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 Zentimeter abgerundet und über 50 Zentimeter aufgerundet.

(4) Die Benutzungsgebühren je Meter Grundstücksseite ergeben sich aus § 8. Die Zugehörigkeit einer Straße zu den festgelegten Straßenkategorien ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Straßenreinigungsverzeichnis.

**§ 8
Gebührensätze**

Für die in der Anlage und nachfolgend festgelegten Reinigungsklassen beträgt die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung und den Winterdienst jährlich je Meter der Grundstücksseiten entlang der erschließenden Straße:

Reinigungs-klasse	Reinigungszyklus	Preis je Meter in Euro
R 1	1 x wöchentlich Straßenreinigung (März bis November)	1,51 €
R 2	1 x 14 täglich Straßenreinigung (März bis November)	0,75 €
R 3	5 x wöchentlich Reinigung Gehweg 1 x wöchentlich Straßenreinigung (März bis November)	11,10 €
W 1	Winterdienst – Hauptnetz (Dringlichkeitsstufe 1)	2,04 €
W 2	Winterdienst – Nebennetz (Dringlichkeitsstufe 2)	1,46 €

**Gebührensätze nach Reinigungsklasse
(Straßenreinigung / Winterdienst)**

Reinigungsklasse		Gesamtpreis in Euro je Meter
R 1 1,51 €	W 1 2,04 €	3,55 €
R 1 1,51 €	W 2 1,46 €	2,97 €
R 1 1,51 €	-----	1,51 €
R 2 0,75 €	W 1 2,04 €	2,79 €
R 2 0,75 €	W 2 1,46 €	2,21 €
R 2 0,75 €	-----	0,75 €
R 3 11,10 €	W 1 2,04 €	13,14 €
R 3 11,10 €	W 2 1,46 €	12,56 €
-----	W 1 2,04 €	2,04 €
-----	W 2 1,46 €	1,46 €

**§ 9
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer, einschließlich des wirtschaftlichen Eigentümers, des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld sind Gesamtschuldner.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (3) Bei Wohnungs-, Teil- und Miteigentum wird der Veranlagung für das gesamte Grundstück der entsprechende Gebührenmaßstab und der Gebührensatz gem. § 7 zu Grunde gelegt. Der Gebührenbescheid wird dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter oder der Verwalterin bekannt gegeben. Ist kein Verwalter oder keine Verwalterin bestellt, wird der Gebührenbescheid einem Gebührenpflichtigen oder einer Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner oder Gesamtschuldnerin (Abs. 1) bekannt gegeben.
- (4) Im Falle eines Eigentumswechsels ist, mit Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin gebührenpflichtig. Als Eigentümerwechsel gilt der Tag des Abschlusses des notariellen Vertrages für die Fälle des Grundstücksverkaufs.
- (5) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Kommune das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzulegen oder zu prüfen.

**§ 10
Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem der Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße erfolgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Gebührenpflichtige werden für jedes Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) zu den Gebühren veranlagt. Gebührenerfordernisse werden einen Monat nach Bekanntgabe des Nachforderungsbescheides fällig. Bei Entstehung oder Ende der Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres werden die Gebühren für den entsprechenden Teil dieses Kalenderjahres veranlagt.
- (3) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des darauffolgenden Monats, in dem die Änderung erfolgte. Muss die Reinigung der Straßen aus zwingenden Gründen für weniger als drei Monate eingeschränkt bzw. für weniger als einen Kalendermonat völlig eingestellt werden, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
Ein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr entsteht nicht bei Behinderung durch parkende Fahrzeuge oder durch sonstiges Verhalten Dritter.
- (4) Die Gebühr wird zu je einen Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Benutzungsgebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

**§ 11
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. seiner Reinigungspflicht nach § 3 dieser Satzung nicht nachkommt,

2. entgegen § 4 dieser Satzung
 - a) vierzehntätiglich (gerade Woche) vor Sonn- oder Feiertagen auf Gehwegen bzw. Plätzen und/oder auf Fahrbahnen nicht reinigt,
 - b) belästigende Staubeentwicklung nicht vermeidet,
 - c) Kehrriech, Blüten-, Frucht-, Laubfall, Hundekot, Wildwuchs, Unkraut sowie sonstigen Unrat nach Beendigung der Reinigung nicht unverzüglich entfernt oder in Straßenrinnen, Straßenabläufen oder Gräben ablagert,
 - d) Wildkraut aus den Baumscheiben, um Lichtmasten und/oder Verkehrszeichen bzw. in den Gehweg oder die Fahrbahn hineinragenden Wildwuchs nicht entfernt,
 - e) die Gehwege nicht in einer Breite von 1,50 m bzw. bei geringeren Gehwegbreiten in voller Breite von Schnee freihält,
 - f) auf Gehwegen bei Eis- oder Schneeglätte nicht streut,
 - g) Salz oder sonstige auftauende Stoffe mit Ausnahme der Fälle nach § 4 Abs. 4 a) und b) verwendet,
 - h) Baumscheiben oder begrünte Flächen mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut,
 - i) auf Baumscheiben oder begrünten Flächen salzhaltigen oder mit auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee ablagert,
 - j) in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallenen Schnee oder entstandene Glätte nicht unverzüglich, nach 20.00 Uhr gefallenen Schnee oder entstandene Glätte werktags bis 7.00 Uhr, sonn- oder feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages beseitigt,
 - k) Einläufe in Entwässerungsanlagen oder Hydranten nicht von Eis oder Schnee frei hält,
 - l) Schnee oder Eis von Grundstücken auf Gehwege bzw. Fahrbahnen verbringt,
 - m) Hydranten, Zugänge zu Fernsprechkablen oder Notrufsäulen nicht von Eis und/oder Schnee befreit.
 - n) in Haltestellenbereichen die Gehwege nicht von Schnee so räumt und bei Eis- und Schneeglätte so abstumpft, dass ein ungehindertes Ein- und Aussteigen gewährleistet ist.
 - o) als pflichtige Verkehrsgesellschaft der Räum- und Streupflicht für Haltestelleninseln und Haltestellenbereiche außerhalb der durchgehenden Gehbahn nicht nachkommt,
3. seiner Auskunftspflicht entsprechend § 9 Abs. 5 dieser Satzung i.V.m. § 15 (2) KAG nicht nachkommt oder das Betreten des Grundstückes durch Beauftragte der Kommune, die die Bemessungsgrundlagen festlegen oder prüfen, nicht duldet.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

**§ 12
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Reinigung und den Winterdienst öffentlicher Straßen, Wege und Plätze und die Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 16.12.2013 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 20.11.2015

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Anlage

Erläuterungen zum Straßenreinigungsverzeichnis nach Straßenklassen und Zuständigkeit sowie Straßenverzeichnis zur Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Reinigung, den Winterdienst öffentlicher Straßen und die Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungssatzung)

Anlage

Erläuterungen zum Straßenreinigungsverzeichnis nach Straßenklassen und Zuständigkeit sowie Straßenverzeichnis zur Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Reinigung, den Winterdienst öffentlicher Straßen und die Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungssatzung)

1. Erläuterungen zum Straßenreinigungsverzeichnis nach Straßenklassen und Zuständigkeit

Stichstraße	ist ein Straßenabschnitt, welcher von der weiterführenden Straße (Hauptstraße) abzweigt und denselben Straßennamen trägt.	
Straßenklasse	Reinigungspflicht und Umfang	Reinigungszyklus
R 1	Reinigungspflicht der Anlieger für den Gehweg Reinigungspflicht der Stadt für die Fahrbahn	14 täglich wöchentlich (März - November)
R 2	Reinigungspflicht der Anlieger für den Gehweg Reinigungspflicht der Stadt für die Fahrbahn	14 täglich 14 täglich (März - November)
R 3	Reinigungspflicht der Stadt für den Gehweg für die Fahrbahn	5 x wöchentlich 1 x wöchentlich (März - November)
W 1	Reinigungspflicht der Anlieger für den Gehweg – Winterdienst Reinigungspflicht der Stadt für die Fahrbahn – Winterdienst im Hauptverkehrsstraßennetz, Straßen des öffentlichen Personennahverkehrs sowie wichtige Durchfahrtsstraßen	laut Satzung Dringlichkeitsstufe 1
W 2	Reinigungspflicht der Anlieger für den Gehweg – Winterdienst Reinigungspflicht der Stadt für die Fahrbahn – Winterdienst im Nebennetz, Straßen mit geringerem Verkehrsaufkommen	laut Satzung Dringlichkeitsstufe 2
A	Reinigungspflicht der Anlieger für Fahrbahn und Gehweg sowie Winterdienst: Straßenanlieger sind Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße gelegen sind. (§ 14 Abs. 4 Brandenburgisches Straßengesetz)	laut Satzung

2. Straßenreinigungsverzeichnis

Straßenverzeichnis

Straßennamen	Straßenreinigung	Winterdienst
Adonisröschenweg	A	A
Ahornweg	A	A
Akazienweg	A	A
Albert-Fellert-Straße	A	A
Albert-Lortzing-Straße	A	A
Alexej-Leonow-Straße (Hauptstraße)	A	W 2
Alexej-Leonow-Straße (Stichstraßen)	A	A
Alte Gasse	A	A
Alte Nuhnenstraße	A	A
Am alten Bahndamm	A	A
Am Arboretum	A	A
Am Berg	A	W 2
Am Ehrenmal	A	W 2
Am Erlengrund	A	W 2
Am Goltzhorn	R 1	W 1
Am Graben	A	A
Am Großen Stern bis Ikarusstraße	R 2	W 1
Am Großen Stern ab Ikarusstraße	A	A
Am Güterbahnhof	A	A
Am Halbleiterwerk	A	W 2
Am Hauptfriedhof	A	W 2
Am Hedwigsberg	A	A
Am Hohen Feld	R 2	W 2
Am Kleinen Stern	A	A
Am Kleistpark	R 1	W 2
Am Klingetal	R 1	W 1
Am Klingetal Nr. 25-27	A	A
Am Klinikum	A	W 2
Am Mühlenfließ	A	W 2
Am Musikheim	A	A
Am Park	R 1	W 2
Am Quell	A	A
Am Sandberg	A	W 2
Am Schlachthof	A	W 2
Am See	A	A
Am Spring (Stichstraßen)	A	A
Am Spring (Hauptstraße)	A	W 2
Am Waldrand	A	W 2
Am Weiher	A	A
Am Wildpark	A	A
Am Winterhafen	A	A
von Herbert-Jensch-Str. bis zur Oder	A	W2
Am Winterhafen	A	A
Am Zwickel	A	A
Amselweg	A	A
Amsterdamer Straße (Hauptstraße)	A	W 2
Amsterdamer Straße (Stichstraßen)	A	A
An den Dachsbergen	A	A
An den Seefichten	R 1	W 2
An den Teichen	A	A
An den Weiden	A	A
An der Alten Universität	A	A
An der Autobahn	R 2	W 2
An der Brauerei	R 2	W 2

Straßennamen	Straßen- reinigung	Winter- dienst	Straßennamen	Straßen- reinigung	Winter- dienst
An der Plantage	A	A	Birkenallee von Willichstraße bis Wallensteinstraße	A	W 2
An der Schwedenschanze	A	A	Birnbaumsmühle	R 1	W 1
Annenstraße	A	A	Birnenweg	A	A
Anton-von-Werner-Straße	A	A	Bischofstraße (Hauptstraße)	R 1	W 2
Apfelweg	A	A	Bischofstraße (Stichstraße)	A	A
Apollostraße	A	A	Blankenfeldstraße	A	A
Astronautensteig	A	A	Blumenthalstraße	A	A
August-Bebel-Straße	R 1	W 1	Bodenreform (innerorts)	A	W 2
August-Bebel-Straße			Booßener Straße (innerorts)	A	W 1
Nr. 74a-74p, 80a-80p, 86a-86p	A	A	Böttnerstraße	A	W 2
Aurorahügel (Hauptstraße)	R 2	W 2	Bremer Straße	A	A
Aurorahügel (Stichstraße)	A	A	Bremsdorfer Straße	A	A
			Briesener Straße	R 2	W 2
Bachgasse	A	A	Brücktorstraße	A	A
Badergasse	A	A	Brunnenplatz	A	A
Bahnhofplatz	R 1	W 1	Brunnenplatz 1-4 (Giebel zur Großen Scharnstraße)	R 3	W 2
Bahnhofstraße (Hauptstraße)	R 1	W 1	Bruno-H.-Bürgel-Straße	A	A
Bahnhofstraße (Stichstraßen)	A	A	Bruno-Peters-Berg	A	A
Bahnhofsweg	A	W 2	Brüsseler Straße	A	A
Bardelebenstraße	A	A	Buckower Straße von Kopernikusstraße bis Saarower Straße	R 2	W 1
Baronsteig	A	A	Buckower Straße von Saarower Straße bis Conergy-Str.	A	W 2
Bauernhilfe	A	W 2	Buckower Straße	A	A
Bauernplatz	A	A	Burgwallstraße	A	A
Bauernweg	A	W 2	Buschmühlenweg	R 1	W 2
Baumgartenstraße	A	A	Bussardweg	A	A
Baumschulenweg von Leipziger Str. bis Damaschkeweg (Hauptstraße)	R 1	W 1			
Baumschulenweg Nr. 15 - 18	R 2	W 2	Carl-Philipp-Emanuel-Bach-Straße	R 1	W 2
Baumschulenweg (Stichstraßen)	A	A	Carl-Philipp-Emanuel-Bach-Straße Nr. 17 - 22	R 3	W 2
Beckmannstraße	R 1	W 1	Carthausplatz	R 1	W 2
Beerenweg	A	A	Clara-Zetkin-Ring (Stichstraße)	A	A
Beeskower Straße (Hauptstraße)	R 2	W 2	Clara-Zetkin-Ring (Hauptstraße)	R 2	W 2
Beeskower Straße (Stichstraßen)	A	A	Collegienstraße	R 2	W 2
Beethovenstraße	A	A	Conergy-Straße	R 2	W 1
Belgische Straße	A	A	Cottbuser Straße	R 1	W 1
Berberitzenweg	A	A			
Berendsstraße	A	A	Dachsbau	A	A
Bergstraße von Berliner Straße bis Grüner Weg	R 2	W 2	Dachsweg	A	A
Bergstraße von Grüner Weg bis Schulkomplex	A	W 2	Damaschkeweg von Kreuzung Weinbergweg bis Baumschulenweg	R 1	W 1
Bergstraße (Booßen) (Hauptstraße)	A	W 2	Damaschkeweg von Kreuzung Baumschulenweg bis Kopernikusstraße	A	W 2
Bergstraße (Booßen) (Stichstraßen)	A	A	Damaschkeweg (Stichstraßen)	A	A
Berliner Chaussee von Kieler Straße bis Spitzkrugring westlich	R 1	W 1	Darjesstraße	R 2	W 2
Berliner Chaussee von Nr. 3a-13a, Nr. 40-47, von Am See bis Nr. 61, Nr. 84-85, Stichstraße von Nr.75 bis zur B 5	A	A	Darwinstraße	A	W 2
Berliner Chaussee (innerorts)	A	W 1	Dorfplatz	A	A
Berliner Straße bis Forstweg (Booßen)	R 1	W 1	Dorfstraße (Hohenwalde) (Hauptstraße von B87 bis Ernst-Senckel-Weg)	A	W 2
Berliner Straße von Forstweg bis			Dorfstraße (Hohenwalde) (Stichstraßen)	A	A
Ortsausgang (Booßen)	A	W 1	Dörmerstraße	A	A
Berliner Straße	R 1	W 1	Dornenweg	A	A
Bertha-von-Suttner-Straße	A	W 2	Dr.-Ernst-Ruge-Straße	A	W 2
Biegener Straße	A	A	Dr.-Hermann-Neumark-Straße (Wollenweberstr. bis Karl-Marx-Straße)	R 2	W 2
Biegener Weg	A	A	Dr.-Hermann-Neumark-Straße	A	A
Bierweg	A	A			
Birkenallee (von Robert-Havemann-Straße bis Mühlenweg)	R 1	W 1			
Birkenallee (Stichstraßen)	A	A			

Straßennamen	Straßen- reinigung	Winter- dienst	Straßennamen	Straßen- reinigung	Winter- dienst
Dr.-Hugo-Kinne-Straße	A	A	Friedrich-Loeffler-Straße	A	A
Dr.-Salvador-Allende-Höhe	A	A	Fritz-Lindemann-Ring	A	A
Dresdener Platz	R 1	W 1	Fruchtstraße	A	W 2
Dresdener Straße	R 1	W 2	Fuchsbau	A	A
Dubrower Weg	A	A	Fuchsweg	A	A
Eberswalder Straße	A	A	Fürstenberger Straße bis Cottbuser Straße	R 1	W 1
Ebertusstraße	A	W 2	Fürstenberger Straße von Cottbuser Straße bis Leipziger Str.	A	W 2
Eduardspring	A	A	Fürstenwalder Poststraße von Westkreuz bis Booßener Str. (Hauptstraße)	R 1	W 1
Eibenweg	A	A	Fürstenwalder Poststraße von Booßener Str. bis Buswendestelle	A	W 2
Eichenallee	A	A	Fürstenwalder Poststraße (Stichstraßen)	A	A
Eichentrift	A	A	Fürstenwalder Straße (Hauptstraße)	R 1	W 1
Eichenweg	A	A	Fürstenwalder Straße (Stichstraßen)	A	A
Eisenhüttenstädter Chaussee von Leipziger Straße bis Ende Ortslage FFO	A	W 1	Galileistraße	A	A
Eisenhüttenstädter Chaussee Ortslage Lossow	A	A	Gartenstraße	R 1	W 2
Eisenwerk (Hauptstraße)	A	W 2	Georg-Friedrich-Händel-Straße	A	A
Eisenwerk (Stichstraße)	A	A	Georg-Quincke-Straße	A	W 2
Eldorado	A	W 2	Georg-Richter-Straße (ohne Gewerbegebiet)	A	W 2
Erdbeerweg	A	A	Georg-Simon-Ohm-Straße	A	W 2
Ernst-Thälmann-Straße	R 1	W 1	Gerhard-Neumann-Straße	A	W 2
Ernst-Senckel-Weg von Dorfstraße bis An der Plantage	A	W 2	Gerhart-Hauptmann-Straße	R 1	W 2
Ernst-Senckel-Weg	A	A	Gertraudenplatz	A	A
Estnische Straße	A	W 2	Glockrosenweg	A	A
Europaplatz	A	A	Goepelberg	A	A
Faberstraße	A	A	Goepelstraße (Hauptstraße)	R 1	W 1
Fasanenweg	A	W 2	Goepelstraße (Stichstraßen)	A	A
Ferdinandstraße	A	W 2	Goethestraße (Hauptstraße)	R 1	W 2
Feuerdornstraße	A	W 2	Goethestraße (Stichstraßen)	A	A
Finkenheerder Straße	A	A	Görlitzer Straße	A	A
Finkensteig	R 2	W 2	Gottfried-Benn-Straße	A	A
Finnische Straße	A	W 2	Greifswalder Weg	A	A
Fischerstraße von Logenstraße bis Bachgasse	R 2	W 2	Gronenfelder Weg (innerorts)	A	W 1
Fischerstraße von Bachgasse bis Kellenspring	A	W 2	Gronenfelder Weg von Kreuzung Birnbauismühle bis Platanenweg	A	W 2
Fischerstraße von Kellenspring bis Walter-Korsing-Straße	A	A	Gronenfelder Weg ab Platanenweg	A	A
Fließweg	A	W 2	Große Müllroser Straße	R 1	W 1
Fontanestraße	A	A	Große Oderstraße (Hauptstraße)	R 1	W 2
Försterei Malchow	A	A	Große Oderstraße (Stichstraßen)	A	A
Förstereiweg	A	A	Große Scharnstraße außer Fußgängerbereich	R 1	W 2
Forststraße	A	A	Große Scharnstraße Nr. 1-24	A	A
Forstweg (innerorts) (Hauptstraße)	A	W 2	Große Scharnstraße Nr. 27-31	R 3	W 2
Forstweg (Stichstraßen)	A	A	Grubenstraße	R 2	W 2
Frankfurter Weg von Berliner Chaussee bis Am alten Bahndamm	A	W 2	Grüner Weg	R 2	W 2
Frankfurter Weg	A	A	Gubener Straße (Hauptstraße)	R 1	W 2
Franz-Liszt-Ring	A	A	Gubener Straße (Stichstraßen)	A	A
Franz-Mehring-Straße (Hauptstraße)	R 1	W 2	Güldendorfer Straße von Große Müllroser Straße bis Birkenallee	R 1	W 2
Franz-Mehring-Straße (Stichstraßen)	A	A	Güldendorfer Straße Nr. 25-37d	A	A
Französische Straße	A	A	Güldendorfer Straße von Mühlenweg bis Seestraße (innerorts)	A	W 2
Friedenseck von Johann-Eichhorn-Straße bis Heinrich-Hildebrand- Str.	R 2	W 2	Güldendorfer Weg	A	A
Friedenseck (Stichstraßen)	A	A	Gustav-Adolf-Straße	A	W 2
Friedensturm	A	A			
Friedhofsweg	A	A	Hafenstraße	A	A
Friedrich-Ebert-Straße	R 1	W 2	Hahnendornweg	A	W 2
Friedrich-Hegel-Straße	R 2	W 2			

Straßennamen	Straßen- reinigung	Winter- dienst	Straßennamen	Straßen- reinigung	Winter- dienst
Halbe Stadt	R 1	W 2	Johannes-Kepler-Weg	A	A
Halbe Stadt (Stichstraßen)	A	A	John-Bardeen-Straße	A	W 2
Hamburger Straße	R 1	W 2	Josef-Gesing-Straße (Hauptstraße)	R 2	W 2
Hanewald	A	A	Josef-Gesing-Straße (Stichstraßen)	A	A
Hansastraße (Hauptstraße)	R 1	W 2	Joseph-Haydn-Straße	A	A
Hansastraße (Stichstraßen)	A	A	Jungclaussenweg	A	W 2
Harfenweg	A	A	Jupiterweg	A	A
Hasenwinkel	A	A	Juri-Gagarin-Ring	A	A
Hauptstraße (Hauptstraße)	R 2	W 2			
Hauptstraße (Stichstraßen)	A	A	Kämmereiweg	A	A
Heideweg	A	A	Kantstraße	R 2	W 2
Heilborning	A	A	Karl-Liebknecht-Straße (Hauptstraße)	R 1	W 1
Heilbronner Straße	R 1	W 1	Karl-Liebknecht-Straße (Stichstraße)	A	A
Heimchengrund	A	W 2	Karl-Marx-Straße von Heilbronner Str. bis Dr.-Hermann-Neumark-Straße	R 1	W 1
Heimkehrstraße	A	A	Karl-Marx-Straße von Dr.-Hermann- Neumark-Str.bis Rosa-Luxemburg-Str.	R 3	W 1
Heinrich-Heine-Straße	A	W 2	Karl-Marx-Straße von Rosa-Luxemburg- Straße bis Berliner Straße	R 1	W 1
Heinrich-Hildebrand-Straße (Hauptstraße)	R 1	W 1	Karl-Ritter-Platz	R 2	W 2
Heinrich- Hildebrand-Straße von Feuerwehr bis Friedenseck	R 1	W 1	Karl-Sobkowski-Straße	A	A
Heinrich-Hildebrand-Straße (Stichstraßen)	A	A	Kastanienallee	A	W 2
Heinrich-von-Stephan-Straße	R1	W 2	Käthe-Kollwitz-Straße	A	W 2
Heinrich-Zille-Straße Nr. 1-7 und Nr. 51-59	A	W 2	Kehrwiederstraße	A	A
Heinrich-Zille-Straße	A	A	Kellenspring	A	W 2
Heißer Kohlhofweg	A	W 2	Kieler Straße	R 1	W 1
Heißer Kohlhofweg Nr.12-17	A	A	Kießlingplatz	R 2	W 2
Hellweg von August-Bebel-Straße bis Friedrich-Ebert-Straße	A	W 2	Kiesweg (innerorts)	A	W 2
Hellweg	A	A	Kietzer Gasse	A	A
Herbert-Jensch-Straße	R 2	W 2	Kietzer Weg	A	A
Hermann-Boian-Straße	A	A	Kirchring	A	A
Hermann-Weingärtner-Weg	A	A	Kirchsteig	A	A
Hinter dem See	A	A	Klabundstraße	A	A
Hinter den Höfen (Güldendorf)	A	A	Kleine Müllroser Straße	R 2	W 2
Hirschwinkel	A	A	Kleine Oderstraße	R 1	W 2
Hohenwalder Straße	A	A	Kleine Scharmstraße	A	W 2
Hohler Grund	A	A	Kleine Straße (innerorts)	A	W 2
Hohlweg	A	A	Kleine Straße (innerorts) (Stichstraße)	A	A
Holzmarkt	A	W 2	Kleiststraße	A	W 2
Hospitalweg	A	A	Klenksberg	A	A
Humboldtstraße	R 2	W 2	Klietower Straße (Hauptstraße)	A	W 2
Hummelweg	A	W 2	Klietower Straße (Stichstraßen)	A	A
Hummelweg 5, 6	A	A	Klietower Weg Nr. 17, 17a, 20a	A	W 2
Huttenstraße	A	A	Klietower Weg	A	A
			Klingestraße (Hauptstraße)	R 2	W 2
Igelweg	A	A	Klingestraße (Stichstraßen)	A	A
Ikarusstraße von Am Großen Stern bis Wendeschleife	R 2	W 1	Klingetal (Hauptstraße)	R 1	W 1
Ikarusstraße	A	A	Klingetal (Stichstraßen)	A	A
Im Sande	A	W 2	Knappenweg	A	A
Im Technologiepark von Müllroser Chaussee bis Marie-Curie-Straße	R 1	W 2	Kometenring	A	A
Im Technologiepark (Stichstraßen)	A	A	Kommunardenweg	A	A
Im Winkel	A	A	Konrad-Wachsmann-Straße	R 2	W 2
Immenweg	A	A	Konrad-Zuse-Straße	A	W 2
			Konstantin-Ziolkowski-Allee (Hauptstraße)	R 1	W 1
Jägersteig	A	A	Konstantin-Ziolkowski-Allee (Stichstraßen)	A	A
Johann-Eichorn-Straße (Hauptstraße)	R 1	W 2	Kopernikusstraße	R 1	W 1
Johann-Eichorn- Straße (Stichstraßen)	A	A	Kosmonautensteig	A	A

Straßennamen	Straßen- reinigung	Winter- dienst	Straßennamen	Straßen- reinigung	Winter- dienst
Kräuterweg (Hauptstraße)	A	W 2	Magdeburger Straße	A	A
Kräuterweg (Stichstraßen)	A	A	Magistratssteig	A	A
Krumme Straße	R 2	W 2	Mahonienweg	A	W 2
Kuhweg	A	A	Malchow	A	W 2
Kurze Straße	A	A	Marie-Curie-Straße	R 2	W 2
Küstriner Berg	A	A	Marienstraße	R 2	W 2
Landhausweg (Lossow)	A	A	Markendorfer Straße (Hauptstraße)	R 1	W 2
Langer Grund von Damaschkeweg bis Baumschulenweg	R 2	W 2	Markendorfer Straße (Stichstraßen)	A	A
Langer Grund	A	A	Marktplatz	R 1	W 2
Lebuser Chaussee (innerorts)	R 1	W 1	Marsweg	A	A
Lebuser Mauerstraße	A	A	Martin-Opitz-Straße	A	A
Lebuser Straße (Hauptstraße)	A	W 2	Maserphul	A	A
Lebuser Straße (Stichstraßen)	A	A	Maulbeerweg	A	A
Lebuser Weg (Stichstraßen)	A	A	Max-Hannemann-Straße	R 2	W 2
Lebuser Weg (Hauptstraße)	A	W 2	Maxim-Gorki-Straße	A	W 2
Lehm-gasse	A	A	Merkurweg	A	A
Lehmweg	A	W 2	Messering	R 2	W 2
Leinengasse	A	A	Methnerstraße	A	A
Leipziger Platz	R 1	W 2	Meurerstraße	A	W 2
Leipziger Straße (Hauptstraße)	R 1	W 1	Milanweg	A	A
Leipziger Straße (Stichstraßen)	A	A	Milchstraße (innerorts)	A	W 2
Lennéstraße	R 1	W 1	Mittelstraße	A	A
Leopoldufer	R 2	W 2	Mittelweg	A	W 2
Lessingstraße	A	W 2	Mixdorfer Straße	A	W 2
Lettische Straße	A	W 2	Moskauer Straße (Hauptstraße)	R 1	W 1
Libellenweg (Booßen)	A	A	Moskauer Straße (Stichstraßen)	A	A
Lichtenberger Straße von August-Bebel- Str. bis Damaschkeweg	R 2	W 2	Mozartstraße Nr. 9-12, 20-29	A	W 2
Lichtenberger Straße	A	A	Mozartstraße	A	A
Lienaustraße	A	W 2	Mühlengasse	A	A
Ligusterweg	A	W 2	Mühlengrund	A	A
Lillihof	A	A	Mühlental	A	A
Lindenplatz	A	W 2	Mühlenweg (Hauptstraße)	R 1	W 1
Lindenstraße	R 2	W 2	Mühlenweg (Stichstraßen)	A	A
Lindenstraße (Hauptstraße) (Lossow)	R 2	W 2	Müllerberg	A	A
Lindenstraße (Stichstraßen) (Lossow)	A	A	Müllroser Chaussee (innerorts)	R 1	W 1
Lindower Weg	A	A	Müllroser Chaussee Nr. 23-34	A	A
Lise-Meitner-Straße	A	W 2	Müllroser Waldweg	A	A
Litauische Straße von Amsterdamer Str. bis Finnische Straße	R 2	W 2	Neubauernweg	A	W 2
Litauische Straße	A	A	Neue Straße	A	A
Logenstraße	R 1	W 1	Nicolaus-August-Otto-Straße	A	W 2
Lorbeerweg	A	A	Nikola-Tesla-Straße	A	W 2
Lossower Förstereiweg	A	A	Nordstraße (innerorts)	A	W 2
Lossower Straße	A	W 2	Nuhnenstraße von Westkreuz bis Kopernikusstraße (Hauptstraße)	R 1	W 1
Lossower Straße Nr. 9, 10, 100	A	A	Nuhnenstraße von Westkreuz bis Kopernikusstraße (Stichstraßen)	A	A
Lübbener Straße	A	A	Nuhnenstraße von Kreisel Messering bis Lichtenberger Str.	A	W 2
Luchsweg	A	W 2	Nußweg	A	A
Luckauer Straße	R 2	W 2	Oberkirchplatz	A	A
Ludwig-Feuerbach-Straße	A	W 2	Oderhang	R 2	W 2
Ludwig-Feuerbach-Straße von Nr. 30-32b	A	A	Oderpromenade	A	A
Luisenstraße von Humboldtstraße bis Kantstraße	R 2	W 2	Odersteig	A	A
Luisenstraße	A	A	Oskar-Wegener-Straße	A	A
			Otto-Hahn-Straße	A	W 2

Straßennamen	Straßen- reinigung	Winter- dienst	Straßennamen	Straßen- reinigung	Winter- dienst
Otto-Nagel-Straße (Hauptstraße)	A	W 2	Rote Kapelle	A	A
Otto-Nagel-Straße (Stichstraßen)	A	A	Rudolf-Breitscheid-Straße	R 2	W 2
Pablo-Neruda-Block	A	A	Rudolf-Frantz-Straße	A	W 2
Pagramer Straße (innerorts)	A	W 2	Saarower Straße	A	W 1
Pappelweg von Buckower Straße bis Weißdornstraße	A	W 2	Sabinusstraße	A	W 2
Pappelweg	A	A	Sandfurt (Hauptstraße)	A	W 2
Parkweg	A	A	Sandfurt (Stichstraßen)	A	A
Paul-Feldner-Straße	R 1	W 2	Sandgrund	A	A
Paulinenhof	A	A	Sandstraße	A	A
Paul-Mann-Straße	A	A	Saturnweg	A	A
Paul-Trautmann-Straße	A	A	Sauerstraße	A	A
Pawel-Beljajew-Straße	A	A	Schäferberg von Berliner Straße bis Kleine Straße	A	W 2
Peitzer Straße	A	W 2	Schäferberg	A	A
Perleberger Straße	R 2	W 1	Schalmeienweg	A	W 2
Peterhof	A	A	Schiefer Born	A	A
Peter-Tschaikowski-Ring	A	A	Schillerstraße	A	W 2
Pferdegasse	A	A	Schmalzgasse	A	A
Pfingstberg	A	A	Schmetterlingsweg	A	A
Pflaumenallee	A	W 2	Schönfließer Weg	A	A
Pflaumenweg	A	W 2	Schubertstraße (Hauptstraße)	R 2	W 2
Pflaumenweg Nr. 1-6, 7-9	A	A	Schubertstraße (Stichstraßen)	A	A
Pillgramer Straße	R 2	W 2	Schulstraße	R 2	W 2
Platanenweg	A	W 2	Schulstraße (Booßen)	A	W 2
Platz der Begegnung	A	A	Schwarzer Weg	A	A
Platz der Demokratie	A	A	Seelower Kehre von Lennéstraße bis Richtstraße	A	W 2
Platz der Einheit	A	A	Seelower Kehre	A	A
Platz der Einheit (Stichstraßen) (Lossow)	A	A	Seestraße	R 2	W 2
Platz der Einheit (Hauptstraße) (Lossow)	A	W 2	Seestraße Nr. 13	A	A
Platz der Republik	A	A	Siedlerplatz	A	A
Poetensteig	A	A	Siedlerweg von Baumschulenweg bis Langer Grund	R 2	W 2
Polnische Straße	A	W 2	Siedlerweg von Langer Grund bis Stakerweg	A	W 2
Posener Hof	A	A	Siedlung (Booßen)	A	A
Potsdamer Straße	R 2	W 2	Sieversdorfer Straße	A	A
Prager Straße (Hauptstraße)	A	W 2	Slubicer Straße	R 1	W 1
Prager Straße (Stichstraßen)	A	A	Sonnenallee bis Am Großen Stern	R 2	W 1
Priestergasse	R 1	W 2	Sonnenallee ab Am Großen Stern	R 2	W 2
Priestersteig	A	A	Sonnenhang	A	W 2
Promenadengasse	A	A	Sonnensteig	A	A
Puschkinstraße (Hauptstraße)	R 1	W 1	Sophienstraße von Beckmannstraße bis Halbe Stadt	R 2	W 1
Puschkinstraße (Stichstraßen)	A	A	Sophienstraße von Beckmannstraße bis Wendeschleife	A	W 2
Ragoser Talweg	A	A	Spartakusring	R 2	W 2
Rathenaustraße	R 1	W 1	Spartakusring (Stichstraßen)	A	A
Rebhuhnweg	A	W 2	Sperlingswinkel	A	A
Regierungsstraße	R 1	W 2	Spiekerstraße	A	A
Richard-Wagner-Straße	A	A	Spitzkrugring von Perleberger Str. bis Berliner Chaussee	R 2	W 1
Richtstraße	R 2	W 2	Spitzkrugring	A	A
Riebestraße	A	A	Spornmachergasse	A	A
Robert-Havemann-Straße (Hauptstraße)	R 1	W 1	Spremberger Straße	A	W 2
Robert-Havemann-Straße (Stichstraßen)	A	A	Spremberger Straße Nr. 1-3	A	A
Rosa-Luxemburg-Straße	R 1	W 1	Stachelbeerweg	A	A
Rosengartener Straße	A	W 2	Stadtbrücke	R 1	W 1
Rosengasse	A	A			
Rostocker Straße	A	A			

Straßennamen	Straßen- reinigung	Winter- dienst
Stadtsteig	A	A
Stakerweg von Langer Grund bis Beerenweg	A	W 2
Stakerweg von Beerenweg bis Leipziger Straße	A	A
Stechpalmenweg	A	W 2
Steingasse	A	A
Stendaler Straße	R 2	W 2
Stiftsplatz	A	A
Stiller Weg	A	A
Stralsunder Straße	R 1	W 1
Südring von Leipziger Straße bis Pillgramer Straße einschließlich Straße zum Wendehammer	R 2	W 2
Südring von Pillgramer Straße bis Am Goltzhorn	A	A
Südstraße bis Bauernweg	A	W 2
Südstraße (innerorts)	A	A
<hr/>		
Tankenweg (innerorts)	A	W 2
Tannenweg	A	A
Teichstraße (innerorts)	A	W 2
Thielestraße	A	A
Thomas-Alva-Edison-Straße	A	A
Thomasiusstraße	R 2	W 2
Thomas-Müntzer-Hof von Franz-Mehring- Straße bis Kleiststr.	A	W 2
Thomas-Müntzer-Hof	A	A
Tobias-Magirus-Straße	R 2	W 2
Topfmarkt	A	A
Traubenweg	A	W 2
Traubenweg Nr. 17	A	A
Triftweg	A	A
Tunnelstraße	R 2	W 2
Turmstraße (innerorts)	A	W 2
<hr/>		
Uferstraße von Nr. 4 bis Logenstraße	R 2	W 2
Uferstraße	A	A
Ulmenweg	A	A
<hr/>		
Vahrendorfer Weg	A	A
Valentina-Tereschkowa-Straße	A	A
Venusweg	A	A
Viehtrift	A	A
Vorwerk	A	W 2
Waldstraße (innerorts)	A	W 2
Wallensteinstraße	A	W 2
Walter-Korsing-Straße	R 1	W 2
Warschauer Straße	A	A
Weidenweg	A	A
Weinberge	A	A
Weinbergweg	R 1	W 1
Weißdornstraße	A	W 2
Wendischer Weg	A	W 2
Werbiger Weg	A	A
Werner-von Siemens-Straße	A	W 2
Wieckestraße	R 2	W 2
Wieselspring	A	A
Wiesenweg	A	A

Straßennamen	Straßen- reinigung	Winter- dienst
Wildbahn (Hauptstraße)	R 2	W 2
Wildbahn (Stichstraßen)	A	A
Wildenbruchstraße	R 2	W 2
Willichstraße	R 2	W 2
Wimpinastraße	A	A
Windröschenweg	A	A
Winkelweg (Hauptstraße)	A	W 2
Winkelweg (Stichstraße)	A	A
Winsestraße	A	W 2
Winzerring	A	A
Wismarer Straße	A	W 2
Witebsker Straße	R 2	W 2
Witebsker Straße Nr. 7-24	A	A
Witzlebenstraße (Hauptstraße)	A	W 2
Witzlebenstraße (Stichstraßen)	A	A
Wladimir-Komarow-Eck	R 2	W 2
Wolfsweg von Wildbahn bis Luchsweg	A	W 2
Wolfsweg ab Luchsweg	A	A
Wollenweberstraße von Rosa-Luxemburg- Str.bis Dr.-Hermann-Neumark-Str.	R 2	W 2
Wollenweberstraße (Stichstraßen)	A	A
Wulkower Straße (innerorts)	R 2	W 2
Wulkower Weg (innerorts)	A	W 2
Wünschstraße	A	A
<hr/>		
Zehmeplatz (Hauptstraße)	R 1	W 2
Zehmeplatz (Stichstraßen)	A	A
Zeisigweg	A	A
Ziegelstraße	A	W 2
Zschokkestraße	A	A
Zum Bienenberg	A	A
Zum Großen Stein	A	A
Zum Oderarm	A	A
Zum Umspannwerk	A	W 2

Frankfurt (Oder), den 20.11.2015

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Verordnung**zur Freigabe von Sonn- und Feiertagen für das Öffnen
von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen
in der Stadt Frankfurt (Oder) für das IV Quartal 2015****§ 1**

Zur Inanspruchnahme der im IV. Quartal noch möglichen Offenhaltung von Verkaufsstellen an zwei Sonn- und Feiertagen gemäß § 5 Abs.1 Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) wird folgendes geregelt:

Anlässlich der gewerberechtlich festgesetzten Veranstaltungen/ besonderen Ereignisse

- Weihnachtsmarkt am zweiten Adventssonntag
- Weihnachtsmarkt am vierten Adventssonntag

können die Ladengeschäfte in der Stadt Frankfurt (Oder) an den jeweils einbezogenen Adventssonntagen von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet werden.

§ 2**Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft, gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung vom 19.11.2013 außer Kraft.

Die vorliegende Verordnung tritt am 31.12.2015 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 20.11.2015

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung**zur Freigabe von Sonn- und Feiertagen für das Öffnen
von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen
in der Stadt Frankfurt (Oder) für das Jahr 2016****§ 1**

Zur Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen wird gemäß § 5 Abs.1 **Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG)** für das Kalenderjahr 2016 folgendes geregelt:

Anlässlich der gewerberechtlich festgesetzten Veranstaltungen/ besonderen Ereignisse

- Messering „Frühlingsfest 2016“
– erstes **Märzwochenende** –
- Innenstadt „City Frühlingsvolksfest 2016“
– erstes **Aprilwochenende** –
- Altberesinchen „Altstadtfest 2016“
– zweites **Septemberwochenende** –
- Messering „Oldtimertreffen 2016“
– erstes **Oktoberwochenende** –
- Innenstadt „Weihnachtsmarkt 2016“
– zweiter **Adventssonntag** –
- Innenstadt „Weihnachtsmarkt 2016“
– vierter **Adventssonntag** –

können die Ladengeschäfte in der Stadt Frankfurt (Oder) an den jeweils einbezogenen Sonn- oder Feiertagen von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet werden.

§ 2**Inkrafttreten und Aufhebung
dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung**

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft und am 31.12.2016 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 20.11.2015

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

**Benutzungs- und Entgeltordnung
für die Sportanlagen des Eigenbetriebes Sportzentrum
der Stadt Frankfurt (Oder)**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 und des § 64 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz-KommRRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 05.11.2015 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportanlagen des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Sportanlagen im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sind alle Übungs- und Wettkampfstätten des Eigenbetriebes Sportzentrums der Stadt Frankfurt (Oder) (nachfolgend Sportzentrum genannt).
- (2) Die Benutzung einer Sportanlage schließt die dazugehörigen Nebenräume ein. Näheres wird im Nutzungsvertrag geregelt. Sportanlagen im Sinne dieser Satzung sind:

Sporthallen

- 1 Oderlandhalle
- 2 Brandenburg-Halle
- 3 Judohalle 1
- 4 Judohalle 2
- 5 Ringerhalle
- 6 Krafraum
- 7 Boxhalle 1
- 8 Boxhalle 2
- 9 Gewichtheberhalle 1
- 10 Gewichtheberhalle 2
- 11 Sportraum Mensa
- 12 Halle Nord
- 13 Halle Süd
- 14 Schwimmhalle (Halle Nord)

Sportfreiflächen

- 1 Rasenplatz mit Laufbahn Kunststoff

Schießsportanlagen

- 1 Eisenhüttenstädter Chaussee 55
- 2 Stendaler Str. 26

**§ 2
Zweck**

- (1) Sportanlagen im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung werden als öffentliche Einrichtungen betrieben. Sie stehen vorrangig zur Förderung des Spitzen- und Nachwuchsleistungssportes in festgelegten Sportarten zur Verfügung.
- (2) Entsprechend den städtischen Richtlinien für die Sportförderung fördert das Sportzentrum insbesondere den Trainings- und Wettkampfbetrieb der Bundes- und Landesstützpunkte sowie zentrale Trainings- und Schulungsmaßnahmen der Sportverbände.

**§ 3
Nutzungsdauer**

- (1) Die Sportanlagen werden
 1. für die Dauer eines Jahres, in Anlehnung an das Schuljahr, an Bundesstützpunkte, Landesstützpunkte, Vereine der Stadt Frankfurt (Oder),
 2. an Bundes- und Landesverbände, Sportfördergruppe,
 3. für die Dauer eines Schuljahres, mit Ausnahme der Weihnachts- und Sommerferien (Jahres- u. Schuljahreswechsel)

für die Sportschule Frankfurt (Oder) oder

4. für einzelne Veranstaltungen überlassen.
- (2) Die Nutzung in den Weihnachts- und Sommerferien muss bei Bedarf gesondert schriftlich beantragt werden.
- (3) Der Antrag zu Abs. 1 Nr. 1 ist bis zum 10.06. für das neue Schuljahr, der Antrag zu Abs. 1 Nr. 2, 3 und Abs. 2 ist mindestens 14 Tage vorher zu stellen.

**§ 4
Antragsverfahren/Vertrag**

- (1) Die Sportanlagen werden vorrangig für den Trainings- und Wettkampfbetrieb der Bundes- und Landesstützpunkte, für den Sportunterricht der Sportschule sowie für eingetragene gemeinnützige Sportvereine (nachfolgend Nutzer/Veranstalter genannt) der Stadt nur auf schriftlichen Antrag und nach schriftlicher Zustimmung durch das Sportzentrum überlassen. Nutzer/Veranstalter sind auch andere in dieser Benutzungs- und Entgeltordnung genannte Antragsteller, die einen gültigen Nutzungsvertrag auf schriftlichen Antrag erhalten können. Der Nutzungsvertrag ist mindestens eine Woche vor der ersten Nutzung abzuschließen. In Ausnahmefällen können auch kommerzielle Nutzer/Veranstalter auf schriftlichen Antrag die Sportanlagen anmieten. Hierzu werden gesonderte Nutzungsvereinbarungen getroffen.
- (2) Die Belange des Sports (zentrale Maßnahmen der Bundes- und Landesverbände, Bundesstützpunkte, Landesstützpunkte, Sportschule, Vereine der Stadt Frankfurt (Oder)) haben bei der Benutzung der Sportanlagen durch Dritte Vorrang und dürfen nur bedingt beeinträchtigt werden.
- (3) Die dem Sportzentrum unterstellten Sporthallen stehen den Nutzern in der Regel täglich von 07.00 bis 21.30 Uhr (einschließlich Duschen und Umkleiden) ganzjährig zur Verfügung. Auf die Nutzung einer bestimmten Sportanlage und Zeit besteht für die Nutzer/Veranstalter kein Anspruch.
- (4) Über die grundsätzliche Freigabe von Flächen entscheidet das Sportzentrum.
- (5) Für den Wettkampfspielbetrieb auf Freiflächen ist die Beispielbarkeit lt. Spielordnung des jeweiligen Fachverbandes durch den platzbauenden Sportverein herzustellen. Abweichend davon kann die Übernahme der aufbauenden Arbeiten mit dem Sportzentrum vertraglich geregelt werden.
- (6) Das Sportzentrum ist berechtigt, eine erteilte Zustimmung ganz oder vorübergehend oder für bestimmte Sportarten oder Nutzungszeiten, sofern übergeordnete Interessen, insbesondere Training von Bundeskadern und/oder internationalen Mannschaften, vorliegen oder gegen den Nutzungsvertrag verstoßen wurde, zurückzunehmen, ohne dass daraus Ersatzansprüche hergeleitet werden können.

**§ 5
Pflichten des Sportzentrums, Pflichten der Nutzer**

- (1) Das Sportzentrum überlässt den Nutzern die Sportanlagen (Sporthallen, Freiflächen) in funktionstüchtigem und sicherem Zustand. Vor Benutzung sind die Sportanlagen und Geräte durch den Nutzer auf ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen und es ist sicherzustellen, dass schadhafte Sportanlagen und Geräte nicht benutzt werden. Ein Anspruch auf Unterbringung vereinseigener Materialien in Räume des Sportzentrums besteht nicht. Wettkampf- und spezielle Ausstattungen sind durch die Nutzer eigenverantwortlich zu beschaffen und zu unterhalten. Die Nutzung und Einlagerung vereinseigener Ausstattungen und Geräte in Räumen des Sportzentrums sind vorher abzustimmen. Das Sportzentrum übernimmt keine Haftung für diese Ausstattungen.
- (2) Die Nutzer/Veranstalter sind verpflichtet:
 1. Die Sportanlagen und deren Zubehör schonend und pfleg-

lich zu behandeln und jede Beschädigung und Verunreinigung zu vermeiden.

2. Beschädigungen der Sportanlagen oder deren Einrichtungen und Geräte unverzüglich dem Sportzentrum oder dessen Beauftragten (Hallenwarte/Platzwarte, Objektleiter des Sportzentrums der Stadt Frankfurt (Oder)), nachfolgend Verantwortlicher genannt, mitzuteilen.
3. Die im Nutzungsvertrag geregelte Beauftragung, den notwendigen Begleitern von Schwerbehinderten freien Eintritt zu gewähren, zu beachten.

§ 6 Haftung

- (1) Für alle Schäden und Verunreinigungen, die durch die Nutzer/Veranstalter und die durch ihn Beauftragten oder Teilnehmer im Zusammenhang mit der Nutzung der Sportanlagen und den darin befindlichen Einrichtungen und Geräten sowie Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Nutzer/Veranstalter.
- (2) Jeder entstandene Schaden ist dem Verantwortlichen des Sportzentrums unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die auf Grund der Verletzung der Anzeigepflicht entstehen, haftet ebenfalls der Nutzer/Veranstalter.
- (3) Der Nutzer/Veranstalter haftet für den Verlust von Schlüsseln und daraus entstandenen Schäden.
- (4) Das Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

§ 7 Aufsicht und Freistellung

- (1) Die Benutzung der Sportanlagen geschieht auf eigene Gefahr der Nutzer/Veranstalter und in deren alleiniger Verantwortung.
- (2) Für den öffentlichen Spiel- und Wettkampfbetrieb sowie für andere Veranstaltungen hat der Nutzer/Veranstalter Ordner in angemessener Zahl einzusetzen.
- (3) Der Nutzer stellt das Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden oder Verletzungen an Leben, Körper oder Gesundheit frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte sowie Einrichtungsgegenstände und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht vom Eigenbetrieb Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (4) Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Eigenbetrieb Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder), soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist oder Verletzungen an Leben, Körper oder Gesundheit eingetreten sind.

§ 8 Überlassung an Dritte

Eine Überlassung der Sportanlagen durch die berechtigten Nutzer/Veranstalter an Dritte ist nicht zulässig.

§ 9 Hausrecht

Das Hausrecht wird durch die Verantwortlichen des Sportzentrums ausgeübt. Diese haben jederzeit Zutritt zu den Sportanlagen. Den Anordnungen dieser Verantwortlichen ist Folge zu leisten.

§ 10 Einrichtung von Verkaufsständen

Die Einrichtung von Verkaufsständen jeglicher Art ist zusätzlich schriftlich zu beantragen. Vom Nutzer/Veranstalter sind die erforderlichen behördlichen Genehmigungen auf eigene Kosten einzuholen und bei Abschluss des Nutzungsvertrages dem Verantwortlichen des Sportzentrums (Hallenwarte, Platzwart, Objektverantwortliche) vorzulegen.

§ 11 Rücktritt

Der Nutzer/Veranstalter kann durch schriftliche Erklärung vom Nutzungsvertrag zurücktreten. Geht diese Erklärung dem Sportzentrum bis spätestens 10 Werktagen vor Veranstaltungsbeginn zu, so ist er von der Leistung des vereinbarten Entgeltes oder einer Entschädigung befreit, anderenfalls ist das vereinbarte Entgelt in voller Höhe zu zahlen.

§ 12 Garantiesumme

- (1) Vor Überlassen einer Sportanlage zu anderen als sportlichen Zwecken kann von dem Nutzer/Veranstalter eine Garantiesumme verlangt werden, die auf das zu zahlende Entgelt angerechnet und vertraglich vereinbart wird.
- (2) Die Höhe der Garantiesumme wird durch die Höhe des Entgeltes nicht beschränkt.

§ 13 Überschreitung und unberechtigte Nutzung

- (1) Die Nutzungszeiten für die Sportanlagen werden durch einen Belegungsplan vom Sportzentrum festgelegt und sind entsprechend der Zeitbegrenzung einzuhalten. Die Überschreitung wird je angefangene Stunde in Rechnung gestellt.
- (2) Für die unberechtigte Nutzung, außerhalb der lt. Vertrag vereinbarten Nutzungszeit und/oder ohne gültigen Nutzungsvertrag, erhebt das Sportzentrum einen pauschalen Aufwendungsatz plus Bewirtschaftungs- und Reinigungskosten. Der pauschale Aufwendungsatz beträgt 100,00 Euro/Stunde.

§ 14 Verunreinigungen/Schäden

- (1) Der Nutzer/Veranstalter überlässt nach Nutzung der Sportanlage diese dem nachfolgenden Nutzer/Veranstalter in einem sauberen Zustand.
- (2) Der Nutzer/Veranstalter ist zur Erstattung der Kosten verpflichtet, die durch die Beseitigung der Schäden oder Verunreinigungen entstehen.

§ 15 Nutzungsentgelte

- (1) Das Sportzentrum erhebt für die Nutzung von Sportanlagen ein privatrechtliches Entgelt. Die konkrete Höhe der Entgelte ergibt sich aus den nachfolgend aufgeführten Punkten. Abweichungen und Ausnahmen regeln die §§ 16 und 17.

(2) Entgelte für die Nutzung von Sporthallenflächen in Euro

1. Eingetragene gemeinnützige Vereine

Nutzung	Nutzungspauschale	bei Erhebung von Eintrittsgeld
Trainings- und Übungsbetrieb	0,015 EURO / m ² / Std.	10 % der Einnahmen (mindestens 100,00 € pro Veranstaltung)
Vereinswettkämpfe, Dienstsport und auswärtige Vereine und Kurse	0,03 EURO / m ² / Std.	
private Nutzer, Berufssport, sonstige kommerzielle Veranstaltungen	0,10 EURO / m ² / Std.	

(3) Entgelte für die Nutzung der Radrennbahn – Oderlandhalle

Anzahl	Bezugsgröße / je Stunde	Nutzungspauschale je Stunde
Landeskader (Brandenburg) / Bundeskader		entgeltfrei
Sportler ohne Kaderstatus	je Sportler	7,14 EURO
internationale Nutzer bei Mitbenutzung durch andere Sportler	> 10 Sportler	59,50 EURO
internationale Nutzer bei Mitbenutzung durch andere Sportler	> 20 Sportler	83,30 EURO
internationale Nutzer bei alleiniger Hallennutzung		119,00 EURO

Ausleih	Bezugsgröße	Leihgebühr
Derny	je Stunde	23,80 EURO
Startmaschine	je Stunde	119,00 EURO

(4) Entgelte für die Nutzung von Sportfreiflächen

1. Eingetragene gemeinnützige Vereine

Nutzung	Rasen- spielfeld je Stunde	Hartplatz beide Kurven- Freiflächen je Stunde	Hartplatz eine Kurven- Freifläche je Stunde	Laufbahn je Stunde	bei Erhebung von Eintrittsgeld
Trainings- u. Übungsbetrieb	5,20 EURO	2,60 EURO	1,30 EURO	2,60 EURO	10 % der Einnahmen
Vereinswettkämpfe, Sport- kurse und Lehr- veranstaltungen eingetr. Vereine der Stadt	12,00 EURO	8,00 EURO	4,00 EURO	4,00 EURO	

2. Auswärtige Sportvereine/Dienstsport

Nutzung	Rasen- spielfeld je Stunde	Hartplatz beide Kurven- Freiflächen je Stunde	Hartplatz eine Kurven- Freifläche je Stunde	Laufbahn je Stunde	bei Erhebung von Eintrittsgeld
Trainings- und Übungsbetrieb und Wettkämpfe	30,00 EURO	15,00 EURO	8,00 EURO	8,00 EURO	10 % der Einnahmen

3. Private Nutzer, Berufssport, sonstige kommerzielle
Veranstaltungen

Nutzung	Rasen- spielfeld je Stunde	Hartplatz beide Kurven- Freiflächen je Stunde	Hartplatz eine Kurven- Freifläche je Stunde	Laufbahn je Stunde	bei Erhebung von Eintrittsgeld
Trainings- und Übungsbetrieb, Veranstaltungen	120,00 EURO	60,00 EURO	30,00 EURO	30,00 EURO	10 % der Einnahmen

(5) Entgelte für die Nutzung weiterer entgeltspflichtiger
Sachverhalte

Nutzung	Bezugsgröße	Gebühr
Trainingsbeleuchtung (inkl. Verbrauch u. Wartung)	je Stunde	65,45 EURO
Stromversorgung	je Stunde	10,40 EURO
Schulungsraum - bis 30 m ² - > 30 m ²	je Stunde je Stunde	11,90 EURO 23,80 EURO
Oderlandhalle	je Tag (24 h) je Stunde	2.856,00 EURO 119,00 EURO
Brandenburg-Halle	je Tag (24 h) je Stunde	5.283,60 EURO 220,15 EURO
- Bestuhlung Innenraum	je Stuhl je Tisch	1,19 EURO 2,38 EURO
- Kiosk der BBH	je Tag	59,50 EURO
- Schankanlage der BBH / Reinigung	je Nutzung	z. Zt. 19,04 EURO Anpassung entsprechend Preisentwicklung
Versorgungs-/Verkaufsstände	je Stellplatz und Veran- staltung, einschließlich ELT bis 1 kw	59,50 EURO
davon abweichend	tatsächliche Sachverhalte z.B. ELT, Wasser, Abfall	gesonderte Vereinbarung
Anbau Brandenburg-Halle (210 m ²)	je Stunde	83,30 EURO
Freizeitraum Sportmensa (300 m ²)	je Stunde	119,00 EURO
Sportraum Sportmensa (200 m ²)	je Stunde	77,35 EURO
Grillplatz	pauschal	23,80 EURO
Unterkunft Sportinternate	pro Person und Nacht	z. Zt. 16,00 EURO
Unterkunft Funktionsgebäude OLH	pro Person und Nacht	z. Zt. 23,80 EURO

Zusätzliche Personalkosten

je Person / h	Hallenpersonal	Reinigung durch Fremdfirmen
werktags	19,80 EURO	die dem Sportzentrum in Rechnung gestellten Kosten
sonnabends	24,75 EURO	
sonntags feiertags	29,70 EURO 39,60 EURO	
Anpassung entsprechend Tarifentwicklung		

(6) Entgelte für die Nutzung der Schießstände

Schießstände	Disziplin	Bezugsgröße pro Bahn	keine Vereinsmitglieder der Schützenvereine d.St. Ffo. (Gäste & anderer Verbände)	keine Vereinsmitglieder der Schützenvereine d.St. Ffo. (Vereine des BSB e.V. & DSB e.V.)	Schützenvereine der Stadt Frankfurt (Oder)
Luftgewehr-/Pistolenstand (10 m² p.P.)		je Stunde	6,00 EURO	4,00 EURO	0,015 EURO/m²
Gewehr-/Pistolenstand 50 m (52 m² p.P.)		je Stunde	6,00 EURO	4,00 EURO	0,015 EURO/m²
Pistole KK, Großkaliberpistole 25 m (27 m² p.P.)		je Stunde	6,00 EURO	4,00 EURO	0,015 EURO/m²
Laufende Scheibe 50 m (52 m² p.P.)		je Stunde	6,00 EURO	4,00 EURO	0,015 EURO/m²
Vorderlader Langwaffen 50 m (52 m² p.P.)		je Stunde	6,00 EURO	4,00 EURO	0,015 EURO/m²
Großkaliber Langwaffen 100 m (102 m² p.P.)		je Stunde	6,00 EURO	4,00 EURO	0,015 EURO/m²
Bogenstand		je Stunde	2,00 EURO	2,00 EURO	0,015 EURO/m²
Wurfscheibenstände	Doppeltrapp (30 Scheiben)		7,00 EURO	7,00 EURO	3,50 EURO
	Trap (25 Scheiben)		6,00 EURO	6,00 EURO	3,00 EURO
	Skeet (25 Scheiben)		6,00 EURO	6,00 EURO	3,00 EURO
	jagdliche Runde – Trap (15 Scheiben)		3,60 EURO	3,60 EURO	1,80 EURO
	jagdliche Runde – Skeet (15 Scheiben)		3,60 EURO	3,60 EURO	1,80 EURO
	Parcours (25 Scheiben)		6,00 EURO	6,00 EURO	3,00 EURO
Scheibenmaterial: Munition: Tagesversicherung:	Die Höhe dieser Entgelte richtet sich nach den aktuellen Marktpreisen der Anbieter und dem Beschaffungsaufwand				
Waffenmiete:		je Tag	10,00 EURO		
Wettkämpfe ab und einschließlich Landesmeisterschaften, sowie internationale Wettkämpfe		je Tag	10 % der Zuschauereinnahmen zzgl. Verbrauchsmaterial, jedoch mindestens 100,00 EURO zzgl. Verbrauchsmaterial		

Sondervereinbarungen über Entgelte für die Schießstandnutzung, die Nutzung der Außenanlagen bzw. die Nutzung der Seminarräume und der Zimmer des Gästehauses sind mit den jeweiligen Veranstaltern, Schützen- und Jagdverbänden möglich.

Weitere entgeltspflichtige Sachverhalte - Schießstände

Nutzung	Bezugsgröße	Entgelt
Trainerstunde	je Stunde	30,00 EURO
Standaufsicht	je Stunde	25,00 EURO
Gästehaus - Übernachtungen - Sportvereine	je Bett / Nacht	20,00 EURO
Gästehaus - Übernachtungen - Gäste	Einzelzimmer	29,00 EURO
	Doppelzimmer	54,00 EURO
	Dreibettzimmer	60,00 EURO
Fahrradverleih	1 Fahrrad je Tag	7,00 EURO
Seminarraum 1 (Anbau)	je Veranstaltung	100,00 EURO
Seminarraum 2 (Gästehaus)		60,00 EURO
Seminarraum 3 (Skeetschießstand)		100,00 EURO
Seminarraum 4 (Trap/Skeetschießstand)		200,00 EURO

(7) Grundlagen zur Berechnung der Nutzungspauschale

Sportanlagen	qm
1. Oderlandhalle	
1.1. Oderlandhalle (Volleyballfeld)	500
1.2. Oderlandhalle (Spielfeld)	1056
2. Brandenburg-Halle	
2.1. Brandenburg-Halle (Spielfeld)	1080
2.2. Brandenburg-Halle (Foyer)	323
3. Judohalle 1	793
4. Judohalle 2	230
5. Ringerhalle	830
6. Kraftraum	509
7. Boxhalle 1	400
8. Boxhalle 2	420
9. Gewichtheberhalle 1	268
10. Gewichtheberhalle 2	400
11. Sportraum Mensa	200
12. Halle Nord	443
13. Halle Süd	443
14. Schwimmhalle	268

Bei einer Teilflächennutzung erfolgt die Berechnung nach der tatsächlich genutzten Fläche.

**§ 16
Entgeltfreiheit**

- (1) Die Sportanlagen und Einrichtungen des Sportzentrums werden folgenden Personengruppen für den Trainingsbetrieb entgeltfrei überlassen:
1. Bundeskader (A/B/C/DC), Landeskader Brandenburg (D.-Kader)
 2. Kinder und Jugendsportgruppen der gemeinnützigen Vereine der Stadt Frankfurt (Oder) sowie Schulsportgemeinschaften der Stadt Frankfurt (Oder) mit Schüler/innen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und gültigem Schülerschein.

**§ 17
Entgeltermäßigung**

- (1) Für den Übungs- und Trainingsbetrieb gelten ermäßigte Entgelte in Höhe von 50 v. H. der gemäß § 15 festgesetzten Entgelte für folgende Personengruppen der Stadt Frankfurt (Oder):
1. Studentengruppen von eingetragenen gemeinnützigen Sportvereinen (Studenten mit gültigem Studentenausweis, keine gemischten Gruppen mit Erwachsenen),

2. Behindertengruppen und Rehabilitationsgruppen oder
3. Kita- und Eltern/Kind-Sportgruppen mit Kindern bis zum 6. Lebensjahr.

**§ 18
Rechnungslegung**

Die Rechnungslegung erfolgt durch das Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) entsprechend §§ 15 und 17.

**§ 19
Fälligkeit**

- (1) Die Entgelte gemäß § 15 sind nach Rechnungslegung für die jeweiligen Halbjahre bis 1 Woche vor Schuljahresende (Beginn der Sommerferien) oder zum 30.12. fällig, wenn die Sportanlagen entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 1 vergeben wurden.
- (2) In allen anderen Fällen hat die Zahlung des Entgeltes 14 Tage nach Rechnungslegung zu erfolgen.

**§ 20
Entgeltschuldner**

- (1) Entgeltschuldner sind die Nutzer/Veranstalter. Mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.
- (2) Entgeltschuldner erhalten bis zur Begleichung der Schuld keinen neuen Nutzungsvertrag für Sportanlagen des Sportzentrums.

**§ 21
Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Die Benutzungs- und Entgeltordnung des Sportzentrums der Stadt Frankfurt (Oder) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportanlagen des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) vom 18.11.2011 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 20.11.2015

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

**über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung
aus der 14. Sitzung am 05.11.2015**

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

Berufung eines sachkundigen Einwohners in den Ausschuss für Bildung, Sport, Gleichstellung, Gesundheit und Soziales

Die Stadtverordnetenversammlung beruft gemäß § 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für die Fraktion DIE LINKE.

Herrn Jan Augustyniak

als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Bildung, Sport, Gleichstellung, Gesundheit und Soziales.

Vierte Änderungsanordnung zur Entgeltordnung für die Benutzung des städtischen Hallenbades der Stadt Frankfurt (Oder)

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportanlagen der Stadt Frankfurt (Oder)

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportanlagen des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder)

Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Reinigung und den Winterdienst öffentlicher Straßen, Wege und Plätze und die Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungssatzung)

Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2014 des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) und die Ergebnisverwendung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) stellt gemäß § 7 Nr. 4 EigV den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr 01. Jan. 2014 bis 31. Dez. 2014 in der von der DOMUS AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft testierten Fassung fest.

Als Jahresergebnis wurde ein Verlust i. H. v. 943.733,57 € ermittelt. Dieser Verlust wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr 2014

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) erteilt gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 EigV der Werkleitung des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr 01. Jan. 2014 bis 31. Dez. 2014 die Entlastung.

Verordnung zur Freigabe von Sonn- und Feiertagen für das Öffnen von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Frankfurt (Oder) für das IV. Quartal 2015

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe von Sonn- und Feiertagen für das Öffnen von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Frankfurt (Oder) für das Jahr 2016

Genehmigung einer Eilentscheidung des Oberbürgermeisters gem. § 58 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 30.10.2015 zur befristeten Einrichtung von 8 zusätzlichen VZE (Vollzeiteinheiten) im Amt für Jugend und Soziales

Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt die am 29.10.2015 im Einvernehmen getroffene Eilentscheidung des Oberbürgermeisters mit dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung gem. § 58 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) zur befristeten Einrichtung von 8 zusätzlichen VZE (Vollzeiteinheiten) verteilt auf 9 Stellen bis 31.12.2017 im Amt für Jugend und Soziales.

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgendes zur Kenntnis genommen:

Bereitstellung von Ausbildungsplätzen zum Notfallsanitäter für das Ausbildungsjahr 2016

Frankfurt (Oder), 20.11.2015

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

über eine Fortführung des Liegenschaftskatasters in den Fluren 50, 51, und 58

Im Zuge der Arbeiten zur Qualitätsverbesserung der Liegenschaftskatasters wurde bei nachfolgend aufgeführten Flurstücken die Flurstücksfläche berichtigt.

Gemarkung	Flur	Flurstück
Frankfurt (Oder)	50	1/3
Frankfurt (Oder)	50	2
Frankfurt (Oder)	50	8
Frankfurt (Oder)	50	9
Frankfurt (Oder)	50	19
Frankfurt (Oder)	50	23
Frankfurt (Oder)	50	32
Frankfurt (Oder)	50	37
Frankfurt (Oder)	50	39
Frankfurt (Oder)	50	41
Frankfurt (Oder)	50	46
Frankfurt (Oder)	50	49
Frankfurt (Oder)	51	1
Frankfurt (Oder)	51	2
Frankfurt (Oder)	51	3
Frankfurt (Oder)	51	4/1
Frankfurt (Oder)	51	4/2
Frankfurt (Oder)	51	5
Frankfurt (Oder)	51	6/5
Frankfurt (Oder)	51	7
Frankfurt (Oder)	51	8
Frankfurt (Oder)	51	10/1
Frankfurt (Oder)	51	10/2
Frankfurt (Oder)	51	11
Frankfurt (Oder)	51	12
Frankfurt (Oder)	51	14
Frankfurt (Oder)	51	15
Frankfurt (Oder)	51	16
Frankfurt (Oder)	51	17
Frankfurt (Oder)	51	18
Frankfurt (Oder)	51	19
Frankfurt (Oder)	51	20/2
Frankfurt (Oder)	51	21
Frankfurt (Oder)	51	22
Frankfurt (Oder)	51	23
Frankfurt (Oder)	51	24
Frankfurt (Oder)	51	26
Frankfurt (Oder)	51	28
Frankfurt (Oder)	51	29
Frankfurt (Oder)	51	30
Frankfurt (Oder)	51	31
Frankfurt (Oder)	51	32
Frankfurt (Oder)	51	33
Frankfurt (Oder)	51	34/1
Frankfurt (Oder)	51	34/2
Frankfurt (Oder)	51	34/3
Frankfurt (Oder)	51	35
Frankfurt (Oder)	51	36

Gemarkung	Flur	Flurstück
Frankfurt (Oder)	51	37
Frankfurt (Oder)	51	39/1
Frankfurt (Oder)	51	39/2
Frankfurt (Oder)	51	40
Frankfurt (Oder)	51	44
Frankfurt (Oder)	51	45
Frankfurt (Oder)	51	47
Frankfurt (Oder)	58	1
Frankfurt (Oder)	58	3
Frankfurt (Oder)	58	4
Frankfurt (Oder)	58	5
Frankfurt (Oder)	58	6
Frankfurt (Oder)	58	7
Frankfurt (Oder)	58	8
Frankfurt (Oder)	58	9
Frankfurt (Oder)	58	12

Gemäß §17 Abs.2 und 3 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) vom 27.Mai 2009 (GVBl.I S. 166) in der aktuellen Fassung wird die Fortführung des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekanntgegeben.

Die Offenlegung erfolgt beim Kataster- und Vermessungsamt 15234 Frankfurt (Oder), Goepelstraße 38 in der Zeit vom 03.12.2015 bis 02.01.2016.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Frankfurt (Oder), Kataster- und Vermessungsamt 15234 Frankfurt (Oder) Goepelstraße 38 einzulegen.

Frankfurt (Oder), den 18.11.2015

Prüfer
Amtsleiter

Aufruf zur Schulanmeldung 2016

Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum 30. September 2016 das sechste Lebensjahr vollendet haben oder vom Schulbesuch für ein Jahr zurückgestellt waren, am 1. August 2016.

Schulpflichtige Kinder müssen zum Schulbesuch an einer Grundschule im Stadtgebiet Frankfurt (Oder) angemeldet werden. In der Regel ist das die örtlich nächsterreichbare Grundschule. Es besteht gemäß der geltenden Schulbezirkssatzung der Stadt Frankfurt (Oder) die Möglichkeit, zum Besuch einer anderen als der örtlich nächsterreichbaren Grundschule. Die Anmeldung erfolgt an der gewünschten Grundschule. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, so richtet sich die Auswahl nach der Nähe der Wohnung zur Schule und nach dem Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 106 Abs. 4 Satz 3 Brandenburgisches Schulgesetz. Das Landesamt für Schule und Lehrerbildung entscheidet über die Aufnahme im Benehmen mit dem Schulträger.

Melden Eltern ihre Kinder an einer Schule in freier Trägerschaft (Freie Waldorfschule oder evangelische Grundschule) an, informieren Sie darüber unverzüglich bzw. spätestens bis zum 19. Februar 2016 die örtlich nächsterreichbare Grundschule (s. Anlage zur Schulbezirkssatzung, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder).

Der **Anmeldezeitraum ist vom 15.02.2016 bis zum 19.02.2016.**

Die Öffnungszeiten der Sekretariate sind in den Grundschulen veröffentlicht.

Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 2016 das sechste Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen. In begründeten Ausnahmefällen können Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember, jedoch vor dem 1. August des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden. Entsprechende Anträge sollen gesicherte Nachweise zum Entwicklungsstand des Kindes enthalten.

Frankfurt (Oder), den 27. Oktober 2015

Dr. Wilke
Oberbürgermeister

**Jahresabschluss zum 31.12.2013
der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree**

Beschluss-Nr. 15/03/11

Die Regionalversammlung beschließt den geprüften Jahresabschluss der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2013.

Beschluss-Nr. 15/03/12

Die Regionalversammlung beschließt, den Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2013 zu entlasten.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2013 mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme in der Regionalen Planungsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree, Berliner Straße 30, 15848 Beeskow, aus.

Beeskow, 09.11.2015

Gernot Schmidt
Vorsitzender Regionale Planungsgemeinschaft

Bezeichnung		31.12.2013	31.12.2012
		in €	
AKTIVA			
1.	Anlagevermögen	20.527,62	16.379,72
1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00
1.2.	Sachanlagevermögen	20.527,62	16.379,72
1.2.1.	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00
1.2.2.	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00
1.2.3.	Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	0,00	0,00
1.2.4.	Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00
1.2.5.	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00
1.2.6.	Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	0,00	0,00
1.2.7.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	20.527,62	16.379,72
1.2.8.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	0,00
1.3.	Finanzanlagevermögen	0,00	0,00
1.3.1.	Rechte an Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.2.	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
1.3.3.	Mitgliedschaft in Zweckverbänden	0,00	0,00
1.3.4.	Anteile an sonstigen Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.5.	Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.3.6.	Ausleihungen	0,00	0,00
1.3.6.1.	an Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.6.2.	an verbundene Unternehmen	0,00	0,00
1.3.6.3.	an Zweckverbände	0,00	0,00
1.3.6.4.	an sonstige Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.6.5.	Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00
2.	Umlaufvermögen	86.940,91	94.157,23
2.1.	Vorräte	0,00	0,00
2.1.1.	Grundstücke in Entwicklung	0,00	0,00
2.1.2.	Sonstiges Vorratsvermögen	0,00	0,00
2.1.3.	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00	0,00
2.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.005,05	49.390,00
2.2.1.	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	1.005,05	49.390,00
2.2.1.1.	Gebühren	0,00	0,00
2.2.1.2.	Beiträge	0,00	0,00
2.2.1.3.	Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	0,00	0,00
2.2.1.4.	Steuern	0,00	0,00
2.2.1.5.	Transferleistungen	1.005,05	49.390,00
2.2.1.6.	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00
2.2.1.7.	Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00
2.2.2.	Privatrechtliche Forderungen	0,00	0,00
2.2.2.1.	gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	0,00	0,00
2.2.2.2.	gegen Sondervermögen	0,00	0,00
2.2.2.3.	gegen verbundene Unternehmen	0,00	0,00
2.2.2.4.	gegen Zweckverbände	0,00	0,00
2.2.2.5.	gegen sonstige Beteiligungen	0,00	0,00
2.2.2.6.	Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	0,00	0,00
2.2.3.	Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00
2.3.	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
2.4.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	85.935,86	44.767,23
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	321,16	0,00
BILANZSUMME AKTIVA		107.789,69	110.536,95

Bezeichnung		31.12.2013	31.12.2012
		in €	
PASSIVA			
1.	Eigenkapital	75.724,89	68.090,14
1.1.	Basis Reinvermögen	0,00	0,00
1.2.	Rücklagen aus Überschüssen	75.724,89	68.090,14
1.2.1.	Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	75.724,89	68.090,14
1.2.2.	Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.3.	Sonderrücklage	0,00	0,00
1.4.	Fehlbetragsvortrag	0,00	0,00
1.4.1.	Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00	0,00
1.4.2.	Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0,00	0,00
2.	Sonderposten	20.527,62	16.379,72
2.1.	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	20.527,62	16.379,72
2.2.	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	0,00	0,00
2.3.	Sonstige Sonderposten	0,00	0,00
3.	Rückstellungen	6.300,44	4.387,65
3.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	6.300,44	4.387,65
3.2.	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00	0,00
3.3.	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00	0,00
3.4.	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
3.5.	sonstige Rückstellungen	0,00	0,00
4.	Verbindlichkeiten	632,66	12.555,25
4.1.	Anleihen	0,00	0,00
4.2.	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00
4.3.	Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	0,00
4.4.	Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
4.5.	Erhaltene Anzahlungen	0,00	0,00
4.6.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	632,66	12.555,25
4.7.	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00
4.8.	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00	0,00
4.9.	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
4.10.	Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00	0,00
4.11.	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00	0,00
4.12.	Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00
5.	Passive Rechnungsabgrenzung	4.604,08	9.124,19
BILANZSUMME PASSIVA		107.789,69	110.536,95

ENDE DES AMTLICHEN TEILS